



II-659 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER
Zl. 353.117/5-III/4/80

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
15. Februar 1980

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

285/AB

1980-02-18

zu 282/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. WIESINGER, Dr. NEISSER und Genossen haben am 19. Dezember 1979 unter der Nr. 282/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Umweltpolitik in Österreich gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Aus welchen Gründen glauben Sie, entgegen der Schlußfolgerung des vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens, daß die geltende Kompetenzverteilung - trotz der Möglichkeiten des Art. 15a B-VG - keine ausreichenden Regelungsmöglichkeiten in Umweltschutzfragen gewährleistet?
2. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung bis wann zu ergreifen, um in Belangen des Umweltschutzes zu einer "Demokratisierung" der Verwaltung zu gelangen?
3. Gedenkt die Bundesregierung die Empfehlungen des Beirates für Wirtschaft- und Sozialfragen aufzugreifen und wenn ja, welche?
4. Bis wann wird die Bundesregierung einen umfassenden Bericht über die bisherigen Maßnahmen auf dem Gebiete des Umweltschutzes vorlegen und bis wann kann mit einem Umweltprogramm der Bundesregierung gerechnet werden?

- 2 -

5. Ist die Bundesregierung bereit, dem Nationalrat bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Bericht über die Verschlechterung oder Verbesserung der Umweltqualität im vorhergehenden Jahr in Österreich vorzulegen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1 :

Nach der geltenden Kompetenzverteilung ist der Bund auf jenen Gebieten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, auch zur Regelung der Angelegenheiten des Umweltschutzes zuständig. Diese Kompetenzverteilung ist als taugliches Instrument zur Erlassung von Emissionsnormen, die die Beschränkung und Verhütung von Störfaktoren an ihrer Entstehungsquelle bezwecken, anzusehen.

Ein wirksamer Umweltschutz setzt jedoch auch die Normierung von Immissionshöchstgrenzen voraus. Über die Zuständigkeit zur Erlassung derartiger Normen bestehen unterschiedliche Auffassungen. Ich halte jene Regelung für die zweckmäßigste, die einerseits die Zuordnung des Umweltschutzes zu einer bestimmten Sachmaterie kompetenzrechtlich beibehält, aber gleichzeitig die Möglichkeit gibt, das Immissionsproblem durch einheitliche Normen bewältigen zu können.

Gleiche Überlegungen gelten auch für die Vorgangsweise bei Emissionen, die in ihrer Auswirkung Bundes- und Ländergrenzen überschreiten. Nach der derzeitigen Rechtslage gibt es keine Regelung zur Durchsetzung berechtigter Umweltschutzinteressen von Gemeinden oder Ländern, die durch Emissionen aus einem anderen Bundesland belastet werden. Das ist ein nicht vertretbarer Zustand. Ohne eine bundeseinheitliche Vorgangsweise kann diesem entscheidenden Mangel nicht begegnet werden.

- 3 -

Entgegen der in der Anfrage zum Ausdruck kommenden Auffassung, stehen diese Vorstellungen mit der von Univ. Prof. Dr. WIMMER in seiner Studie zum System des Österreichischen Umweltschutzrechtes vertretenen Rechtsmeinung nicht im Widerspruch. Dort wird ausdrücklich von der Notwendigkeit und Möglichkeit kompetenzrechtlicher Detailkorrekturen gesprochen. Es wird zum Ausdruck gebracht, daß "nun tatsächlich die kompetenzrechtliche Grundlage für eine gesetzliche Verankerung einheitlicher Zielwerte geschaffen werden" sollte. Es wird auch unter Hinweis auf SCHAMBECK zur Erwägung gestellt, ob es nicht erforderlich sei, einen eigenen Kompetenztatbestand des Bundes "Angelegenheiten des Umweltschutzes" für Fälle zu schaffen, die sich unter schon vorhandene Kompetenztatbestände nicht subsumieren lassen, weil sie zu diesem in keinem sachlichen Zusammenhang stehen oder überhaupt neu auftreten. "Es wäre dabei zu beachten - wird dabei SCHAMBECK zitiert - daß der Gesetzgeber bei der Nutzung eines derartig ergänzenden, subsidiären Kompetenztatbestandes die Einheit bestehender und bewährter Kompetenztatbestände nicht zerstört."

Zur Durchführung aller notwendigen Umweltschutzmaßnahmen wäre das von mir sehr hoch eingeschätzte Instrument einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zu schwerfällig und würde beispielsweise selbst bei einer geringfügigen Änderung von Immissionshöchstgrenzwerten neben dem Nationalrat und dem Bundesrat auch alle neun Landtage beschäftigen.

Zu Frage 2 :

Bürgerinitiativen sind Ausdruck eines lebendigen Demokratieengagements. Ich teile durchaus die Auffassung, daß eine sinnvolle, mit dem Verwaltungssystem harmonisierte Mitbestimmung gerade für die Umweltplanung von besonderer Bedeutung ist.

- 4 -

Hier bietet sich der von Bundesminister Dr. SALCHER vorgeschlagene Umweltanwalt an, der in allen für den Umweltschutz bedeutsamen Verfahren Parteistellung zur Wahrung der Umweltschutzinteressen haben soll. Aufgabe des Umweltanwaltes wäre es auch, als "Servicestelle" für Bürgerinitiativen zu dienen, ihre Argumente zu prüfen, diese sachverständig zu untermauern und in geeigneter Weise im Verfahren zu vertreten. Ein anderes wesentliches Instrument des präventiven Umweltschutzes könnte die Umweltverträglichkeitsprüfung sein. Dieses aus dem angloamerikanischen Rechtsbereich stammende Instrument sieht vor, daß Großprojekte vor ihrer Verwirklichung unter Partizipation der Öffentlichkeit auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden. Die zum Schutz der Umwelt allenfalls erforderlichen Modifikationen des Projektes wären sodann von der zuständigen Behörde festzulegen. Auch in diesem Zusammenhang sei Univ. Prof. Dr. WIMMER zitiert, der in seiner Studie eine Verfassungsänderung vorschlägt, derzufolge es Aufgabe des Bundes wäre, für bestimmte umweltrelevante Verwaltungsmaterien eine eigene "Umweltschutzgenehmigung" gesetzlich vorzusehen.

Zu Frage 3 :

Die Bundesregierung steht den Empfehlungen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen im wesentlichen positiv gegenüber und wird die Verwirklichung der Zielvorstellungen auch im Sinne der Prioritäten der Studie über die "Probleme der Umweltpolitik in Österreich" fortsetzen.

Zu den Fragen 4 und 5 :

Wie ich in der Regierungserklärung vom 19. Juni 1979 zum Ausdruck gebracht habe, erfordert der Umweltschutz neue verfassungsrechtliche Grundlagen. Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz wird im Sinne der Regierungserklärung in dieser Legislaturperiode ein Umweltschutzgesetz

- 5 -

mit dem Schwerpunkt Immissionsschutz, ein Abfallwirtschaftsgesetz und ein Umweltchemikaliengesetz auszuarbeiten haben. Diese Vorhaben sind im Zusammenhang mit den angestrebten Kompetenzkorrekturen zwischen Bund und Ländern einerseits und den einzelnen Bundesministerien andererseits ein Umweltprogramm, das beweist, daß die Bundesregierung dem Umweltschutz besondere Bedeutung beimißt.

Das umweltpolitische Ziel der Bundesregierung ist es, die Lebensqualität für alle Österreicher zu erhalten und zu verbessern. Die Lebensqualität wird durch eine Vielzahl von Parametern bestimmt, die teils quantifizierbar, teils aber unquantifizierbar sind und sich nur in wenigen Fällen kompensabel gegenüberstehen. Das gilt auch für die Umwelt als einen - wenn auch sehr wesentlichen - Faktor der Lebensqualität.

Vor einer Klarstellung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete des Umweltschutzes und vor dem Inkrafttreten eines allgemeinen Umweltschutzgesetzes erscheint mir ein "Umweltbericht" unzweckmäßig. Mit dieser Problematik hat sich auch die letzte OECD-Umweltministerkonferenz am 7. und 8. Mai 1979 eingehend beschäftigt. Auch das OECD-Umweltdirektorat stellt hierüber intensive Studien an, ohne daß bisher eine praktikable Lösung über die Vorgangsweise zur Erstellung eines Umweltberichtes gefunden werden konnte.

